



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
A 6.1/alb – Drucksache 7/5550

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
18.08.2022

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum Beratungsgegenstand „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes“

Die Verwaltung des Thüringer Landtages hat mit Schreiben vom 13.07.2022 die RPG Südwestthüringen um Stellungnahme im Zuge des o.g. Anhörungsverfahrens gebeten. Im Kontext der beabsichtigten Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes wurde der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen zudem ersucht, den als Anlage 3 beigefügten Fragenkatalog – soweit zutreffend und möglich – zu beantworten.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen entsprechend der regionalplanerischen Belange nimmt die RPG Südwestthüringen dazu wie folgt Stellung:

Zu den im vorliegenden Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes enthaltenen Änderungen bestehen grundsätzlich keine Einwände.

In Beantwortung der Fragen des Fragenkatalogs (siehe Anlage 1) sollten jedoch die geplanten Änderungen in:

- § 3 Abs. 4 – auf Verlangen ... Entwurf des Raumordnungsplans ... in Papierform (Frage 4) und
- § 10 Abs. 5 – Beteiligung ... elektronische Informationstechnologien i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 – Verfahrensunterlagen für Raumordnungsverfahren ... auf den Internetseiten der oberen Landesplanungsbehörde (Frage 11)

geprüft und klargestellt/vereinheitlicht werden.

Mit dem Formblatt zur Datenerhebung (siehe Anlage 2)* erteilt die RPG Südwestthüringen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Stellungnahme.

Krebs

Präsident
Landrat

* hier nicht abgedruckt

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Antworten betreffs Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes“**

Zu Frage 1

Kann nicht valide beurteilt werden.

Zu Frage 2

Die Entscheidung, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, die gegenwärtig geltende Rechtsprechung zu verändern, obliegt der zuständigen Gerichtsbarkeit im Zuge entsprechender Antrags- bzw. Klageverfahren.

Zu Frage 3

Es bestehen Zweifel, ob das Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Vorgaben (Internet und Thüringer Staatsanzeiger) ausreichend ist. Aus den Erfahrungen der durchgeführten Beteiligungsverfahren ist festzustellen, dass darüber hinaus z.B. folgende weiteren Informationsquellen durch die Öffentlichkeit genutzt wurden: Amtsblätter der in der RPG zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften, Informationsveranstaltungen der RPG in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Social Media.

Zu Frage 4

Grundsätzlich ja, aber die in § 3 Absatz 4 getroffene Regelung, dass auf Verlangen ein Entwurf des Raumordnungsplanes und der Begründung in Papierform zu übermitteln ist, sollte geprüft werden. Es ist diesbezüglich nicht absehbar, wie viele Druckexemplare zu erstellen sind und wie hoch sich der damit verbundene Verwaltungsaufwand (und auch Verwaltungskosten und Zeitaufwand) gestaltet.

Zu Frage 5

Grundsätzlich ja, aber ... (siehe Aussagen zu Frage 4).

Zu Frage 6

Grundsätzlich ja, aber ... (siehe Aussagen zu Frage 4).

Zu Frage 7

Nein.

Zu Frage 8

Nein.

Zu Frage 9

Über die formal vorgeschriebenen Bekanntmachungen (Internet und Thüringer Staatsanzeiger) hinaus wären Presse-, Rundfunk- und Fernsehmeldungen in verschiedenen Regionen/Gebietskörperschaften möglich. Auch die Nutzung von Social Media und die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen durch die RPG sind denkbar, führen aber zu neuem Arbeits- und Zeitaufwand. Zudem sind diese Aufgaben mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht machbar. Für die Öffentlichkeitsarbeit wäre eine entsprechend ausgebildete Fachkraft erforderlich.

Zu Frage 10

Kann nicht valide beurteilt werden.

Zu Frage 11

Die geplante Beschleunigung von Raumordnungsverfahren durch Verfahren der elektronischen Veröffentlichung und Bekanntmachung wird grundsätzlich begrüßt. Eine ausschließliche Beteiligung durch elektronische Informationstechnologien (wie mit § 10 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 (Verfahrensunterlagen) vorgesehen) wird jedoch kritisch gesehen. Im Sinne der Vereinheitlichung raumordnerischer Beteiligungsverfahren sollte analog § 3 Abs. 4 (neu) auch für Raumordnungsverfahren auf Anforderung ein Papierexemplar der Verfahrensunterlagen übermittelt werden können. Da diese Verfahrensunterlagen sehr umfangreich sein und große Karten/Pläne beinhalten können, ist es den Verfahrensbeteiligten (hier: der RPG/Regionalen Planungsstelle) nicht bzw. nur mit großem Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand bei immer geringer werdendem Personal möglich, entsprechende Papierexemplare für die Körperschaft zu erstellen. Ein Verschieben von Verwaltungsarbeiten der oberen Landesplanungsbehörde auf die nachfolgende Verwaltungsebene (hier: RPG/ Regionale Planungsstelle) kann nicht akzeptiert werden.

Zu Frage 12

Kann nicht valide beurteilt werden. Seitens der RPG wird jedoch eingeschätzt, dass aufgrund der allgemeinen Personalsituation bei den Kommunen wie auch den weiteren Verwaltungen Belastungen und Probleme nicht ausgeschlossen werden können.

Zu Frage 13

Die digitale Veröffentlichung und Bekanntmachung hat auf die eigentliche Auswertung des Beteiligungsverfahrens keine effizienzsteigernden Auswirkungen, da die Abgabe von Stellungnahmen nicht ausschließlich auf elektronische Informationstechnologien begrenzt wird. Zudem erfolgt die Prüfung, Bewertung und Abwägung der eingereichten Stellungnahmen/vorgebrachten Anregungen in einem separaten elektronischen Format durch den Träger der Regionalplanung.

Zu Frage 14

Nein.